

Sozialgericht Nürnberg mit wichtigem Urteil

Budget für Arbeit und Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung

Recht



Foto: © Phushuter - stock.adobe.com

Das Sozialgericht Nürnberg hat ein in mehrfacher Hinsicht bemerkenswertes Urteil (SG Nürnberg, Urteil S 22 SO 59/19 vom 24.11.2021) gefällt.

Das Urteil selbst ist zwar bereits knapp fünf Jahre alt, die inhaltlichen Aspekte des Richterspruchs sind aber aktueller denn je und haben weiterhin Bestand. Deshalb lohnt es sich, einen genauen Blick auf die wesentlichen Punkte der Entscheidung zu werfen – gerade vor dem Hintergrund der momentan geführten Debatte über Einsparungen im Bereich der Eingliederungshilfe.

In diesem Kontext rücken unter anderem das Budget für Arbeit und das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung in den Fokus. Beides hat das Sozialgericht Nürnberg aufgegriffen und Feststellungen getroffen, die sowohl aus Sicht der Leistungserbringer als auch der Leistungsberechtigten wegweisend sind.

Ausgangslage

Der 1997 geborene Kläger ist mit einem Grad der Behinderung von 100 schwerbehindert ist. Während seiner Schulzeit absolvierte der Mann wöchentlich in einem Haus für Kinder und Familie einen Praxistag. Kurz vor Ende seiner Schulpflicht machte er ein Schülerpraktikum in der Einrichtung. Zwischen September 2017 und Februar 2018 führte er das unbezahlte Praktikum mit wöchentlich 20 Stunden fort. Ab dem 1. März 2018 war er im selben Umfang im hauswirtschaftlichen Bereich einer Kita, die zum Haus für Kinder und Familie gehört, ehrenamtlich tätig.

Der Träger der Kita bot dem Kläger nach einiger Zeit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäfti-

gungsverhältnis mit 20 Stunden pro Woche an. Er sei während der Praktika erfolgreich in die Einrichtung integriert worden. Man habe Fortschritte beobachtet und er erbringe ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung. Wegen seines stark verringerten Arbeitstempos sei jedoch ein Minderleistungsausgleich von 75 Prozent nötig, so der Träger. Außerdem müsse der Mitarbeiter wegen seiner Defizite in Kommunikationsfähigkeit, Konzentration und Informationsverarbeitung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der Arbeit intensiv durch eine Assistenzkraft angeleitet und begleitet werden.

Entsprechend beantragte die Mutter des Klägers für ihren Sohn ein Budget für Arbeit als Leistung der Eingliederungshilfe ab dem 1. März 2018 in Form eines Lohnkostenzuschusses von 75 Prozent sowie für den von ihr selbst organisierten Betreuungsaufwand in Höhe von monatlich 1.237,20 EUR.

Der Träger der Eingliederungshilfe teilte jedoch mit, dass ein Budget für Arbeit nicht in Betracht komme, weil der Kläger vorab eine berufliche Ausbildung durchlaufen müsse.

Kernpunkte des Urteils

Das Gericht verpflichtete den Träger der Eingliederungshilfe zur Übernahme eines unbefristeten Budgets für Arbeit für den jungen Mann mit Down-Syndrom. Es stellte dabei klar: Der Anspruch auf ein Budget für Arbeit setzt die sogenannte „Werkstattfähigkeit“ voraus, nicht aber zwingend eine vorherige berufliche Ausbildung.

Der Träger der Eingliederungshilfe argumentierte im Verfahren, der Kläger habe unmittelbar nach dem Ende der Schulpflicht „nur“ Praktika und ehrenamtliche Tätigkeiten in der Kita ausgeführt. Somit bestehe kein Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt. Dies setze die Gewährung eines Budgets für Arbeit aber voraus. Hiervon könne auch nicht ausnahmsweise abgewichen werden.

Dem widersprach das Sozialgericht Nürnberg ausdrücklich und gab dem Kläger Recht.

Aus der UN-Behindertenrechtskonvention gehe klar hervor, dass die Verneinung der Werkstattfähigkeit nur unter strengen Voraussetzungen möglich sei, so das Gericht. Der Kläger erbringe un-

zweifelhaft eine Arbeitsleistung in diesem Sinne. Er arbeite nunmehr seit Jahren in der Kita. Sein Arbeitgeber habe ausdrücklich bestätigt, dass er eine wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung erbringe und ihm deshalb auch das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis angeboten.

Der Bewilligung eines Budgets für Arbeit stehe in diesem konkreten Einzelfall auch nicht entgegen, dass der Kläger zuvor keine berufsbildende Maßnahme durchlaufen hat. Der in § 61 Abs. 1 SGB IX in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz SGB IX aufgestellte Grundsatz, dass vor Bewilligung eines Budgets für Arbeit zunächst eine berufliche Bildungsmaßnahme durchlaufen werden muss, solle sicherstellen, dass die betroffene Personengruppe zunächst die notwendigen Fähigkeiten für die angestrebte Tätigkeit erwirbt, erklärte das Sozialgericht.

Von dieser Voraussetzung könne jedoch abgewichen werden, wenn der Mensch mit Behinderungen bereits über die für die in Aussicht genommene Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit verfügt, die er durch eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erworben hat, heißt es in der Urteilsbegründung. Dies sei vorliegend der Fall, da das Merkmal „Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ weit auszulegen sei.

Es komme im Ergebnis darauf an, ob der Mensch mit Behinderungen bereits über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfüge, die er für die in Aussicht gestellte Beschäftigung benötige. Dabei dürfe es keine Rolle spielen, ob diese Fähigkeiten durch eine Bildungsmaßnahme, eine klassische sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder durch Praktika erworben worden seien.

Zudem sprach das Gericht dem Kläger die Erfüllung des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu und machte dazu klarstellende Ausführungen.

Zur Bejahung dieser Voraussetzung reiche es aus, wenn der behinderte Mensch irgendwie am Arbeitsauftrag mitwirken, das heißt an der Herstellung und Erbringung der Waren und Dienstleistungen durch nützliche Arbeit beteiligt werden kann, ohne sich oder andere zu gefährden. Das sei schon dann der Fall, wenn er bei einem oder mehreren Arbeitsvorgängen eingesetzt werden kann, die wiederholt anfallen. Eine solche Arbeitsleistung sei ausreichend, ohne dass es auf ein wirtschaftliches Verhältnis von Personalaufwand und Arbeitsergebnis im Sinne betriebswirtschaftlicher Erwägungen ankomme. Vielmehr sei jedes Minimum an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung ausreichend. Es verstehe sich unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention von selbst, dass die Verneinung der Werkstattfähigkeit nur unter strengen Voraussetzungen möglich sei, führte das Gericht aus.

Bedeutung der Entscheidung für die Praxis

Auch gut acht Jahre nach seiner bundesweiten Einführung bestehen bei der Ausgestaltung des Budgets für Arbeit oftmals Unsicherheiten. Die Auslegung des Sozialgerichts Nürnberg, dass es für die Anspruchsberechtigung entscheidend auf die vorhandene Berufserfahrung und nicht auf eine formale Betrachtungsweise ankommt, gibt eine wichtige Orientierungshilfe für die Frage, wann ein Budget für Arbeit zu bewilligen ist.

Zudem gehen die Richter*innen ausführlich auf die Definition und die praktische Auslegung des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung ein. Das Sozialgericht Nürnberg greift damit die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 1983 (Aktenzeichen 7 Rar 73/82) auf und stellt klar, dass das Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung sehr niedrigschwellig auszulegen ist und somit nur sehr wenige Fälle denkbar sind, in denen Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf der Zugang zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verwehrt wird.

Dies greift auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen (BAG WfbM) in ihren aktuellen Forderungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auf und stellt klar, dass ein solcher Zugang mit einer sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und einem Entgelt für die von ihnen geleistete Arbeit verbunden sein muss.

Fazit

Durch das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg aus dem Jahr 2021 werden die Chancen von Antragstellenden auf ein Budget für Arbeit erhöht. Dies ist folgerichtig, weil es der gesetzgeberischen Intention entspricht, die zur Einführung des Budgets für Arbeit im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes führte.

Das Gericht geht zudem auf die Frage ein, wann ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung anzunehmen ist. Es macht dabei völlig zu Recht deutlich, dass die Hürden so niedrig wie möglich anzulegen sind. Dies ist eine wichtige Klarstellung, denn in der Praxis wird Menschen mit Behinderungen in diesem Zusammenhang oftmals der Zugang zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben zu Unrecht verwehrt. Das Urteil ist aus Sicht der BAG WfbM somit vollumfänglich zu begrüßen. [K. FISCHER] ■

Die aktuellen Forderungen der BAG WfbM zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, die sich auch auf die Teilhabe von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf beziehen, finden Sie online:

